

DVW Berlin-Brandenburg e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DVW Berlin-Brandenburg e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ - im Folgenden kurz DVW-BE/BB genannt. Er ist Mitglied des Deutschen Vereins für Vermessungswesen e.V., Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (Vereinsregister Amtsgericht Marburg, VR 602) – im Folgenden kurz DVW-Bund genannt.
- (2) Der DVW-BE/BB hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 1535/Nz eingetragen.
- (3) Die Geschäftsstelle des DVW-BE/BB kann abweichend vom Sitz bestimmt werden.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der DVW-BE/BB setzt die seit 1871 vom Deutschen Geometerverein und seit 1920 vom Deutschen Verein für Vermessungswesen gepflegten Aufgaben fort. Er führt die Arbeit des LV Berlin fort. Er stützt sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen, die in den Ländern Berlin und Brandenburg gewonnen worden sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Förderung von Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement in Wissenschaft, Forschung, Praxis und bei der Aus- und Fortbildung sowie ihrer öffentlichkeitswirksamen Darstellung.
- (3) Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - a) Die Mitgliedschaft des Vereins im DVW-Bund.
 - b) Fachwissenschaftliche Kolloquien und Fortbildungsveranstaltungen, die auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - c) Die fachbezogene Beratung und Information gesetzgebender Körperschaften, öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Entscheidungsträger sowie die Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene, die Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement betreffen.
 - d) Die Pflege fachlicher Kontakte und die fachbezogene Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Instituten sowie ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslands.
 - e) Die Förderung des beruflichen Nachwuchses durch Information der Jugend über berufliche Tätigkeiten in der Geodäsie, Geoinformation oder dem Landmanagement sowie die Unterstützung der Mitglieder in Ausbildung und Studium.
 - f) Sammlung, Auswertung und Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen in Arbeitskreisen; Veröffentlichungen erfolgen zeitnah.
 - g) die bibliothekarische Bereitstellung von Fachliteratur.

§ 3 Organisation

- (1) Der DVW-BE/BB ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen aus der Geodäsie, der Geoinformation oder dem Landmanagement sowie ihrer Nachbardisziplinen.
- (2) Mitglieder können sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in regional abgegrenzten Bezirksgruppen organisieren, um die Förderung der Vereinszwecke nach § 2 auf regionaler Ebene zu intensivieren. Eine Bezirksgruppe kann nicht für das Gebiet von Berlin mit seinem engeren Verflechtungsraum gegründet werden.
- (3) Bezirksgruppen regeln ihre internen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 4 DVW

- (1) Der DVW-BE/BB wird durch den Vorsitzenden im DVW-Bund vertreten.
- (2) Der DVW-BE/BB führt einen Anteil der Mitgliedsbeiträge an den DVW-Bund ab.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der DVW-BE/BB setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden,
 - a) wer auf dem Gebiet von Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement oder einer Nachbardisziplin eine abgeschlossene Ausbildung besitzt,
 - oder
 - b) wer auf dem Gebiet von Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement beruflich tätig ist bzw. daran interessiert ist.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in der Ausbildung von Geodäsie, Geoinformation, Landmanagement oder einer Nachbardisziplin befindet. Er wird mit deren Abschluss automatisch zu einem ordentlichen Mitglied.
- (4) Förderndes Mitglied können Behörden, kommunale Selbstverwaltungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Institutionen, Firmen und oder Einzelpersonen werden, die zu Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement in Beziehung stehen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Mitglieder, die dem DVW-BE/BB oder anderen Mitgliedsvereinen des DVW-Bund mehr als 45 Jahre angehören, werden mit dem Status Altmitglied geführt. Mitgliedsjahre in der Kammer der Technik (KdT) werden dabei angerechnet.
- (6) Andere Organisationen der Geodäsie, der Geoinformation oder des Landmanagements können ihre Mitglieder zur Mitgliedschaft im DVW-BE/BB anmelden (korporierte Verbände). Mit ihrer Anmeldung sind diese ordentliche Mitglieder des DVW-BE/BB.
- (7) Die Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; der Beschluss kann im Umlauf schriftlich gefasst werden. Eines Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Mitglied eines anderen Mitgliedsvereins des DVW-Bund zum DVW-BE/BB wechselt oder wenn Mitglieder korporierter Verbände angemeldet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des DVW-BE/BB entrichten einen jährlichen Beitrag, der die Bezugsgebühr der vom DVW-Bund herausgegebenen technisch-wissenschaftlichen Fachzeitschrift (Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement [zfv]) enthält. Es können für bestimmte Mitgliedsgruppen sozial gestaffelte Beiträge, in besonderen Fällen reduziert ohne Bezug der Fachzeitschrift, festgesetzt werden.
- (2) Die Beiträge sind für das Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal fällig und sollen im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben werden. Bei unterjährigem Beitritt sind sie anteilig drei Monate nach dem Beitrittszeitpunkt fällig. Rückbuchungsgebühren u.ä. sind von dem Mitglied zu erstatten, wenn sie schuldhaft verursacht wurden. Für die Anmahnung rückständiger Beiträge kann ein besonderer Zuschlag erhoben werden.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei begründeten Notlagen zeitlich befristete Beitragsermäßigungen oder Stundungen gewähren. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (4) Mitglieder, die vom DVW-BE/BB oder DVW-Bund eine Auszeichnung erhalten haben, welche zur Förderung des Berufsnachwuchses vergeben wird, sind für ein Jahr vom Mitgliedsbeitrag befreit. Außerordentliche Mitglieder können im ersten Mitgliedsjahr von den Beiträgen befreit werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschlossen hat.
- (5) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder mit dem Status Altmitglied haben keine Beiträge zu entrichten.
- (6) Für Mitglieder, die von korporierten Verbänden angemeldet wurden, werden die Mitgliedsbeiträge gesammelt durch den korporierten Verband entrichtet. Dabei kann ein Abzug des Beitrags aufgrund der Einsparung administrativer Kosten vereinbart werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung dem Vorstand gegenüber bis zum 30. November dieses Jahres möglich,
 - b) Abmeldung durch einen korporierten Verband, wenn nicht bereits vor der Anmeldung nach § 6 Abs. 6 eine Mitgliedschaft bestand, oder Wechsel des Mitglieds zu einem anderen Mitgliedsverein des DVW-Bund,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder bei Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit mit deren wirksamer Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem DVW-BE/BB ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) wiederholt gegen Satzungsbestimmungen oder gegen Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die mit ihr verbundenen Rechte und Ansprüche gegenüber dem DVW-BE/BB. Das Schuldverhältnis aus Beitragszahlungen erlischt erst, wenn die Leistung bewirkt ist. An die Hinterbliebenen eines Mitgliedes hat der Verein keinerlei Ansprüche.

§ 8 Organe

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen und möglichst mit einem fachwissenschaftlichen Kolloquium zu verbinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Einladung gilt als mitgeteilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des DVW-BE/BB muss der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter von Bezirksgruppen; der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Internetbeauftragte und ein Beisitzer einerseits sowie der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer andererseits werden im Abstand von zwei Jahren für den Zeitraum von jeweils vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - b) die Wahl von Kassenprüfern; in jedem Geschäftsjahr scheidet ein Kassenprüfer aus, ein Kassenprüfer wird neu gewählt,
 - c) die Zahl und Abgrenzung der Bezirksgruppen,
 - d) der Beitritt des DVW-BE/BB zu anderen Vereinen oder Verbänden,
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im DVW-BE/BB,
 - f) die Höhe der Beiträge,
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - h) Anträge gemäß Abs. 4,
 - i) die Wahl eines Beauftragten für die Berufliche Weiterbildung (BWB-Beauftragter) für die Dauer von vier Jahren,
 - j) die Wahl eines Beauftragten für die Förderung des Berufsnachwuchses für die Dauer von vier Jahren,
 - k) die Wahl eines Beauftragten für die Lehrbuchsammlung des DVW-BE/BB für die Dauer von zwei Jahren.
 - l) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder die Ablehnung der Aufnahme.
- (4) Die Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen soll mindestens folgende Punkte zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung enthalten:
 - a) Bestätigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - c) Bericht des Schatzmeisters zum abgelaufenen Geschäftsjahr (Jahresrechnung),
 - d) Bericht der Kassenprüfer zur Jahresrechnung,

- e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen
 - g) Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr,
 - h) Bericht des BWB-Beauftragten, des Beauftragten für die Förderung des Berufsnachwuchses und des Beauftragten für die Lehrbuchsammlung des DVW-BE/BB,
 - i) Berichte aus Arbeitskreisen
 - j) Anträge.
- (5) Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden; dabei gilt Abs. 6.
 - (6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 15 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (7) Wahlen werden wirksam mit Annahme der Wahl durch die gewählte Person. Gewählte Funktionsträger bleiben auch nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt wurden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Ihre Wahlperiode endet auch vor Fristende automatisch mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft, bei Rücktritt oder bei einer Neuwahl.
 - (8) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Funktionsträgers im Vorstand soll eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden durchgeführt werden; die Nachwahl erfolgt für den verbleibenden Zeitraum der satzungsgemäßen Wahlperiode.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; es können jedoch nach Zustimmung der Versammlung Gäste, die vom Vorsitzenden eingeladen wurden, zugelassen werden; dabei gilt Abs. 6.
 - (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
 - (11) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Internetbeauftragten, zwei Beisitzern und den Vorsitzenden von Bezirksgruppen.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die gesamte Vereinsarbeit.
- (3) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen; außerdem führt er das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Dem Schatzmeister obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Vereinsgelder und des Vereinsvermögens sowie der Kontakt mit Steuerbehörden.
- (5) Der Internetbeauftragte ist für die Darstellung des Vereins mittels elektronischer Medien sowie die elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern zuständig.
- (6) Die Beisitzer sollen insbesondere die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Forschung sowie der beruflichen Praxis fördern. Von den Beisitzern soll einer in der Wissenschaft und Forschung und der andere in leitender Funktion in der Verwaltung tätig sein.

§ 11 Vertretung und Geschäftsführung des DVW-BE/BB

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt; der stellvertretende Vorsitzende soll die Vertretung nur im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden wahrnehmen.
- (2) Der Verein kann bei bankgeschäftlichen Verfügungen bis zu einem Betrag von 10.000 € sowie bei der Bestätigung von Zuwendungen bis zu einem Geschäftswert von 2.500 € auch durch den Schatzmeister einzeln vertreten werden.
- (3) Der Vorstand kann sich besonderer Berater bedienen, die an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Vorstand soll in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammentreffen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über
 - a) Durchführung von Kolloquien und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) Entsendung von Vertretern des DVW-BE/BB in Gremien des DVW-Bund oder bei kooperativer Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,

- c) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) Bildung von Arbeitskreisen,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle,
 - g) Notwendigkeit und Inhalt einer Geschäftsordnung.
- (5) Die Einberufung zu einer Sitzung des Vorstands muss spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden erfolgen.
- (6) Vor der Beschlussfassung nach Abs. 4 e) muss dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen vom Vorsitzenden Gelegenheit gegeben worden sein, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Die Schriftstücke gelten zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied zwei Monate lang das Recht der Einlegung einer schriftlichen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (7) Bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach § 5 Abs. 7 gilt Abs. 6 sinngemäß.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen regelmäßig die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Zweckmäßigkeit der Ausgaben und die Kontrolle einer angemessenen Vermögensverwaltung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zum Ende eines Geschäftsjahrs anhand der Jahresrechnung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Bei Ausfall gewählter Kassenprüfer ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder neue Kassenprüfer zu bestellen.
- (3) Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und unterliegen in ihrer Prüftätigkeit nur den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 13 Bezirksgruppen

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe richtet sich nach dem Wohnsitz. Jedes Mitglied kann ausnahmsweise die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe durch Erklärung selbst bestimmen.
- (2) Von den Mitgliedern einer Bezirksgruppe wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Für die Durchführung von Versammlungen ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (Name, Angaben zu Beruf und Ausbildung, Anschrift und Kontakt, Mitgliedschaften in korporierten Verbänden, Geburtstag, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der DVW-BE/BB verwendet die ihm von den Mitgliedern mitzuteilenden persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinsarbeit.
- (3) Der DVW-Bund ist zum Zugang auf das EDV-System berechtigt, um Einladungen zu Kongressen und Fachveranstaltungen sowie Publikationen an die Mitglieder zu versenden.
- (4) Der Vorstand macht den anderen Mitgliedern gegenüber Ehrungen und Jubiläen (besondere Geburtstage und Mitgliedschaften) der Mitglieder bekannt. Im Internet werden Kontaktangaben zu Funktionsträgern des Vereins aufgeführt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden Einwände gegen eine solche Bekanntgabe oder Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Bekanntgabe oder Veröffentlichung.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des DVW-BE/BB können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen dafür eintritt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften, zu gleichen Teilen in den Ländern Berlin und Brandenburg, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Geodäsie, der Geoinformation oder des Landmanagements.
- (3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Verein als Zweckverein weitergeführt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer, die stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden, der BWB-Beauftragte, der Beauftragte für die Förderung des Berufsnachwuchses und der Beauftragte für Lehrbuchsammlung des DVW-BE/BB sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nur für Auslagen, die sie in Ausübung ihres Amtes für die Vereinszwecke getätigt haben. Bei notwendigen Reisen findet nach vorheriger Zustimmung durch den Vorsitzenden die Reisekostenordnung des DVW-Bund Anwendung, soweit nicht die Kosten ganz oder tlw. von woanders getragen werden.
- (2) Die Regelungen des § 31a BGB gelten sinngemäß auch für Mitglieder, die in ehrenamtlichen Funktionen für den Verein tätig werden.
- (3) Soweit nach der Satzung schriftlich mitzuteilen ist, genügt auch eine Mitteilung mit elektronischen Medien an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse.
- (4) Die in der Satzung aufgeführten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.
- (5) Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2010 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 6. März 2008.